



**Grundordnung
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences**

Vom 14.02.2022

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2021 (GBl. 2021 S. 941) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 14. Dezember 2021 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2021 zum Entwurf der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 9 Absatz 2 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 04.02.2022 Az.: 44-7323.1-520/16/1 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Rechtsstellung	3
§ 2	Selbstverwaltungsrecht	3
§ 3	Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten	3
§ 4	Mitgliedergruppen	4
§ 5	Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat): Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Eilentscheidungsrecht, Geschäftsordnung	4
§ 6	Gliederung der Hochschule.....	4
§ 7	Zentrale Organe	5
§ 8	Rektorat.....	5
§ 9	Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern	5
§ 10	Senat.....	6
§ 11	Hochschulrat	7
§ 12	Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern	7
§ 13	Organe auf Fakultätsebene.....	8
§ 14	Dekanat.....	8
§ 15	Amtszeit, Wahl, Abwahl von Dekanatsmitgliedern	8
§ 16	Fakultätsrat.....	8
§ 17	Studienkommissionen	9
§ 18	Gleichstellungsbeauftragte.....	9
§ 19	Beauftragte und Beauftragter für Studierende mit Behinderung.....	9
§ 20	Berufungsverfahren.....	9
§ 21	Ehrensensatorin und Ehrensensator, Ehrennadel	9
§ 22	Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen.....	10
§ 23	Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien	10
§ 24	Übergangsregelungen, Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Rechtsstellung

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen führt den Namen Hochschule Albstadt-Sigmaringen - Technik, Wirtschaft, Informatik, Life Sciences. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung.

§ 2 Selbstverwaltungsrecht

¹Die Hochschule ordnet ihre akademischen Angelegenheiten und inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze selbstverantwortlich unter Beteiligung ihrer Mitglieder. ²In Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung ist die Hochschule frei. ³Sie erfüllt diese Aufgabe in der Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige; Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die in § 9 Absatz 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren sowie die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (2) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Studierende) sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als nicht an der Hochschule eingeschriebene Doktorandin oder Doktorand betreut werden. Angehörige sind des Weiteren Studierende im Kontaktstudium gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 LHG.
- (3) Angehörige der Hochschule sind außer den in Absatz 2 genannten Personen auch unterhältig beschäftigte Professorinnen und Professoren nach § 49 Absatz 2 Satz 7 LHG; abweichend von Absatz 4 besitzen sie gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG das aktive und passive Wahlrecht. Dieses wird in der Mitgliedergruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 1 LHG ausgeübt. Sie haben, entsprechend dem hauptberuflich beschäftigten wissenschaftlichen Personal der Hochschule, das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (4) Angehörige der Hochschule haben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen das Recht auf Zugang zu Hochschuleinrichtungen und deren Nutzung. Sie nehmen an der akademischen Selbstverwaltung nicht teil und sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Satz 2 gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG; diese sind aktiv wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

§ 4 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden gemäß § 10 Absatz 1 LHG je eine Gruppe:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei gehören die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG an. Im Folgenden wird diese Gruppe als „sonstige Mitarbeiterinnen und sonstige Mitarbeiter“ bezeichnet.
3. die Studierenden gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG.

§ 5 Verfahrensvorschriften für Gremien (ohne Hochschulrat):

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Eilentscheidungsrecht, Geschäftsordnung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten der Gremien einschließlich der Einberufung und Durchführung von Online-Sitzungen. Die Gremien sollen sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

§ 6 Gliederung der Hochschule

Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

Business Science and Management

Engineering

Informatik

Life Sciences

§ 7 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Hochschulrat,
3. der Senat.

§ 8 Rektorat

- (1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorates,
 2. drei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren und
 3. die Kanzlerin oder der Kanzler als zuständiges Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.
- (2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 9 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit für ein hauptamtliches Rektoratsmitglied beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Hochschulrat. Die Amtszeit eines nebenamtlichen Rektoratsmitgliedes beträgt drei bis vier Jahre, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors; die Entscheidung über die Amtszeit trifft der Senat. Die Amtszeit beginnt – außer im Fall des § 17 Absatz 2 Satz 4 LHG – mit dem Amtsantritt.
- (2) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 1 bis 3 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl hauptamtlicher Rektoratsmitglieder gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
 2. drei weitere Hochschulratsmitglieder,
 3. vier Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören.Der Findungskommission gehören mit beratender Stimme außerdem eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums und die Gleichstellungsbeauftragte an.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor hat ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die Wahl der weiteren hauptamtlichen Rektoratsmitglieder.
- (4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

- (5) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 5. LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 Satz 5 LHG oder des § 18a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 10 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Dem Senat gehören stimmberechtigt an:
1. kraft Amtes
 - a) die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - b) das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige Rektoratsmitglied,
 - c) die Gleichstellungsbeauftragte,
 2. aufgrund von Wahlen
 - a) zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, von denen
 - zwei Mitglieder der Fakultät Business Science and Management,
 - vier Mitglieder der Fakultät Engineering,
 - drei Mitglieder der Fakultät Informatik,
 - drei Mitglieder der Fakultät Life Sciences angehören,
 - b) acht Mitglieder aus den anderen Mitgliedergruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2,3 und 5 LHG, davon
 - vier sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter,
 - vier Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1a) LHG.

Darüber hinaus gehören dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektorinnen und Prorektoren an.

- (2) Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.
- (3) Der Senat kann beratende Ausschüsse bilden; als ständiger beratender Ausschuss wird die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags eingerichtet. Die Gleichstellungskommission besteht aus der Gleichstellungsbeauftragten und 12 weiteren Mitgliedern, die der Senat bestimmt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Kommission ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- Das Nähere zu den beratenden Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (4) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in

angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat ist als Aufsichtsorgan tätig und nimmt Verantwortung in strategischer Hinsicht wahr. Dem Hochschulrat gehören neun Mitglieder an, davon fünf Personen, die keine Mitglieder der Hochschule nach § 9 Absatz 1 LHG sind (externe Hochschulratsmitglieder). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren gelten als externe Mitglieder.
- (2) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern

- (1) Die Amtsperiode des Hochschulrats als Kollegium dauert vier Jahre, beginnt am 1. September und endet nach vier Jahren mit Ablauf des 31. August. Scheidet ein Hochschulratsmitglied vorzeitig aus, wird ein nachrückendes Mitglied nur für die Restamtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen.
- (2) Das Wahlverfahren für Hochschulratsmitglieder richtet sich nach § 20 Absatz 4 LHG. Die Findungskommission zur Auswahl von Hochschulratsmitgliedern setzt sich zusammen aus:
 1. vier Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
 2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe vier Stimmen führen,
 3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied und der Gleichstellungsbeauftragten mit beratender Stimme.
- (3) Das Verfahren zur Abberufung von Hochschulratsmitgliedern richtet sich nach § 20 Absatz 4 Sätze 9 bis 11 LHG.

§ 13 Organe auf Fakultätsebene

Organe auf Fakultätsebene sind:

1. das Dekanat,
2. der Fakultätsrat.

§ 14 Dekanat

- (1) Die Fakultät wird durch das kollegiale Dekanat geleitet. Dem Dekanat gehören an:
 1. die Dekanin oder der Dekan als Leitung des Dekanats,
 2. eine Prodekanin oder ein Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
 3. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan als weiteres Dekanatsmitglied.

- (2) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG bleibt unberührt. Die Geschäftsordnung wird dem Rektorat bekanntgegeben.

§ 15 Amtszeit, Wahl, Abwahl von Dekanatsmitgliedern

- (1) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt vier Jahre und beginnt - außer im Fall des § 24 Absatz 3 Satz 4 LHG - mit dem Amtsantritt. Die Amtszeit der weiteren Dekanatsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch stets mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Das Wahlverfahren für Mitglieder des Dekanats richtet sich nach § 24 Absatz 3 Sätze 1 bis 4, Absatz 4 und Absatz 5 LHG.
- (2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

§ 16 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat nimmt Angelegenheiten der Fakultät gemäß § 25 Absatz 1 LHG wahr.
- (2) Dem Fakultätsrat gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ohne Wahl an, sowie durch Wahl:
 1. sechs Studierende,
 2. sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
 - a) drei in der Fakultät Business Science and Management,
 - b) vier in der Fakultät Engineering,
 - c) drei in der Fakultät Informatik,

- d) vier in der Fakultät Life Sciences.
- (3) Die Wahl erfolgt nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule. Die Amtszeit der studentischen Wahlmitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre.

§ 17 Studienkommissionen

Der Fakultätsrat bestellt nach Maßgabe des § 26 LHG eine oder mehrere Studienkommissionen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

Wahlverfahren, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer zwei Stellvertreterinnen richten sich nach § 4 LHG. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt jeweils vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 19 Beauftragte und Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Er oder sie wirkt auf die Verbesserung der Situation dieser Studierenden hin. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 20 Berufungsverfahren

Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Der Fakultätsrat kann den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurückverweisen, die erneut beraten und Beschluss fassen muss. Der Senat hat ein Recht auf Anhörung zum Berufungsvorschlag.

§ 21 Ehrensatorin und Ehrensator, Ehrennadel

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensatorin und eines Ehrensators solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators auf Vorschlag des Rektorats. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.
- (3) Die Hochschule kann Persönlichkeiten, die sich im Besonderen um das Wohl und die Entwicklung der Hochschule verdient gemacht haben und durch ihr Engagement zur Mehrung

des Ansehens der Hochschule beigetragen haben, ehren. Zum Zwecke der Ehrung wird die goldene Ehrennadel der Hochschule verliehen.

§ 22 Amtliche Bekanntmachungen, Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen nach Maßgabe der Bekanntmachungssatzung der Hochschule.

§ 23 Studienjahr, Amtsbeginn, Nachrücken, Amtszeiten Studierender in Gremien

- (1) Das Studienjahr wird in sechsmonatige Semester eingeteilt, die am 1. September und am 1. März eines Jahres beginnen.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien mit Ausnahme des Rektorats, des Dekanats und des Hochschulrats beginnt am 1. Oktober.
- (3) Bei Nachrücken von Gremienmitgliedern oder wenn die Wahl nach dem festgelegten Amtszeitbeginn stattfindet verkürzt sich deren Amtszeit entsprechend. Gleiches gilt für Mitglieder in Kommissionen.
- (4) Unbeschadet besonderer Regelungen beträgt die Amtszeit von Studierenden in allen Gremien der Hochschule ein Jahr.

§ 24 Inkrafttreten

Die Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung vom 12. März 2019 außer Kraft.

Sigmaringen, den 14.02.2022

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer

Rektorin